

# **Zweite Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung**

Vom 26. Mai 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Corona-Verordnung**

Die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die durch Verordnung vom 16. Mai 2020 (GBl. S. 289) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 und § 1a Absatz 1 wird jeweils die Angabe „15. Juni 2020“ durch die Angabe „14. Juni 2020“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „5. Juni 2020“ durch die Angabe „Ablauf des 14. Juni 2020“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 und 2 Halbsatz 1“ gestrichen.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 3 Absätze 3 und 7“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 3, 6 und 7“ ersetzt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind“ durch die Wörter „; dies gilt auch für hochschulische Veranstaltungen außerhalb des Geländes der Hochschulen und Akademien“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „5. Juni 2020“ durch die Angabe „Ablauf des 14. Juni 2020“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieses Verbot gilt nicht, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder,

2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder

3. dem eigenen Haushalt angehören

sowie für deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Am Ende von Nummer 4 wird das Wort „oder“ angefügt.
- bbb) Nummer 5 wird aufgehoben, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Nummer 6“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern, auch in Betrieben, Behörden und Einrichtungen, sind bis zum Ablauf des 31. August 2020 untersagt; bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bei Publikumsveranstaltungen bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden außer Betracht. Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 sowie Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die vorstehenden Absätze sowie die §§ 1 bis 2 und § 4 Absatz 6 und die auf deren Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen hinaus Veranstaltungen im Sinne des Satzes 1 mit bis zu 100 Teilnehmern einschließlich der Proben und Vorbereitungsarbeiten zu gestatten und hierfür zum Schutz vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 spezielle Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben und maximale Teilnehmerzahlen, festzulegen.“
- e) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absätzen 1, 2 und 6 Satz 1“ ersetzt.

4. In § 3a wird die Angabe § 32 Satz 1 IfSG“ durch die Angabe „§ 32 Satz 2 IfSG“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „5. Juni 2020“ durch die Angabe „Ablauf des 14. Juni 2020“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 und 11 wird jeweils nach dem Wort „Musikschulen“ das Wort „, Kunstschulen“ eingefügt.

bb) Nummer 19 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „sowie für Trainingseinheiten von Sportvereinen und andere Angebote an Vereinsmitglieder“ eingefügt und am Ende das Wort „und“ gestrichen.

cc) Am Ende von Nummer 20 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

dd) Folgende Nummern werden angefügt:

„21. Kultureinrichtungen jeglicher Art einschließlich Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist, und

22. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Besucher und Kunden von Einrichtungen und Betrieben mit Publikumsverkehr haben, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind, wo immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und an den in § 3 Absatz 1 Satz 3 angeführten Orten eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von der Abstandspflicht sind Angehörige des eigenen und eines weiteren Haushalts; außerhalb des öffentlichen Raums gilt die Abstandspflicht nicht für erlaubte Veranstaltungen und Ansammlungen nach § 3 Absatz 2. Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert wird und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass gemäß den Sätzen 1 und 2 Abstand gehalten wird. Die Abstandspflicht gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.“

- d) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Musikschulen“ das Wort „, Kunstschulen“ eingefügt.
- e) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Das Sozialministerium und das Verkehrsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 3, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 3, hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für den öffentlichen Personenverkehr und den touristischen Verkehr festzulegen.“

6. In § 5 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Wörter „bis zum Ablauf des 14. Juni 2020“ eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 wird gestrichen, der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

b) Folgender neuer Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, für

1. Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG,
2. teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
3. stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
4. Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere
  - a) Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB XI in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- aa) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, beispielsweise demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
- bb) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen,
- b) Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO und
- c) Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO

nähere Regelungen, die von den vorstehenden Absätzen ganz oder teilweise abweichen können, zu einer lageangepassten Verwirklichung des Schutzes vor einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 im Hinblick auf Bedienstete, Bewohner, Besucher und sonstige Dritte durch Rechtsverordnung festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. diese Einrichtungen und Angebote nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder in räumlich, zeitlich und personell eingeschränktem Umfang betreten, verlassen oder sonst wahrgenommen werden dürfen,
2. bestimmte Konzepte zum Hygieneschutz zu erstellen und Informationspflichten zu erfüllen sind,

3. bestimmte Hygienevorgaben einzuhalten sind, insbesondere ein Mindestabstand oder das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung,
  4. die Leitung der Einrichtung Namen und Adresse von Besuchern zur Nachverfolgung beim Auftreten von Infektionen erheben und bis zu vier Wochen speichern darf und
  5. bei Nichteinhaltung der Vorgaben oder sonstigem Auftreten infektionsrelevanter Umstände eine sofortige Beendigung eines Besuchs der Einrichtung oder des Angebots durch die Leitung erfolgen kann.“
8. In § 7 wird nach der Angabe „§ 1 Absatz 1“ die Angabe „, § 1a Absatz 1“ eingefügt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1 Satz 3“ die Wörter „oder § 4 Absatz 3 Satz 1“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 6 wird nach der Angabe „§ 4 Absatz 3“ die Angabe „Satz 4“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 7 werden die Wörter „oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt“ gestrichen.



b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Rechtsverordnungen nach § 1d, § 3 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 3, § 3a, § 4 Absätze 4 bis 9, § 4a Absatz 4, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 10 können Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen vorgesehen werden.“

10. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft, mit Ausnahme von § 3 Absatz 6 Sätze 1 und 2, die am 31. August 2020 außer Kraft treten.“

## Artikel 2

### Weitere Änderung der Corona-Verordnung

1. In § 1d Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen“ durch das Wort „Bildungsangebote“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach den Wörtern „des Landes“ die Wörter „, Landesbibliotheken und Archive“ eingefügt.

b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Landesbibliotheken, wissenschaftliche Bibliotheken an den Hochschulen und Archive können geöffnet werden.“

3. § 3 Absatz 5 wird aufgehoben.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Kinos,
3. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
4. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
5. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
6. Clubs und Diskotheken,
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen und
8. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art und Kinos, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist,
2. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten,
3. Autokinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder sowie Thermal- und Spaßbäder, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios, sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 zugelassen ist,
6. Häfen und Flugplätze und
7. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 zugelassen ist.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Bildungsangebote jeglicher Art einschließlich der Abnahme von Prüfungen, auch wenn diese außerhalb von Bildungseinrichtungen erbracht werden, gilt Absatz 3 Sätze 1 und 2 entsprechend. Abweichend von Absatz 3 Sätze 3 und 4 finden die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 4 Anwendung. Das für den Gegenstand des Bildungsangebots jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

Bedingungen und Modalitäten für die Erbringung, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über die Sätze 1 und 2 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen, die innerbetriebliche und -dienstliche Aus- und Weiterbildung sowie die in den §§ 1 bis 2 oder auf deren Grundlage durch Rechtsverordnung geregelten Angebote.“

- c) In Absatz 7 werden die Wörter „die Wiederaufnahme des Betriebs“ durch die Wörter „den Betrieb“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „Verordnungsermächtigung für“ vorangestellt.
- b) Absätze 1 bis 9 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 10 wird einziger Absatz und in Satz 1 werden die Wörter „, die von den vorstehenden Absätzen ganz oder teilweise abweichen können,“ gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Am Ende von Nummer 7 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nummern 8 und 9 werden gestrichen.
- cc) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 8.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 6 Absatz 10“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Artikel 2 dieser Verordnung tritt am 2. Juni 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den 26. Mai 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	